

Ergänzende Bestimmungen

der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co.
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden und
die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)
vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)

Stand 01. Oktober 2016

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 StromGVV

Die Stadtwerke Bad Wildbad berechnen im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 StromGVV folgende Kosten:

a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (**Mahnung**) = **4,00 €*** sowie Verzugszinsen.

b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Bad Wildbad während der üblichen Arbeitszeit zur **Unterbrechung der Versorgung** = **90,00 €***

zur **Wiederinbetriebsetzung** einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung = 90,00€ netto bzw. **107,10 € brutto inkl. MWS.**

c) für jeden **Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit** auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten **je nach Aufwand** berechnet.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Einsatz eines Vorklassenzählers gemäß § 14 Absatz 3 StromGVV

Die Stadtwerke Bad Wildbad berechnen für den Einsatz eines Vorklassenzählers gemäß § 14 Absatz 3 StromGVV, folgende Kosten:

a) für jeden Einbau eines Vorklassenzählers = **55,00 €***.

für jeden Ausbau eines Vorklassenzählers = 36,00€ netto bzw. **42,84 € brutto inkl. MWS.**

b) für den Vorkassenschlüssel mit Chip wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von **50,00 €*** an den Kunden berechnet. Bei Verlust oder unsachgemäßer Behandlung die zum Defekt des Schlüssels führt, wird die Sicherheitsleistung nicht zurückerstattet. Bei Rückgabe des intakten Vorkassenschlüssels nach Ausbau des Vorkassengeräts wird die Sicherheitsleistung mit der Schlussrechnung des Kunden verrechnet oder zurückbezahlt.

3. Abweichende Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung kann auf Bestellung des Kunden monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich als erweiterter Abrechnungsservice erfolgen.

Die Stadtwerke Bad Wildbad berechnen im Falle des erweiterten Abrechnungsservice folgende Entgelte:

a) für **jede zusätzliche Abrechnung mit Ablesung durch den Kunden:**

halbjährlich 1 x 9,00 € netto / **10,71 € brutto**
vierteljährlich 3 x 9,00 € netto / **10,71 € brutto**
monatlich 11 x 9,00 € netto / **10,71 € brutto**

für **jede zusätzliche Abrechnung mit Ablesung durch die Stadtwerke Bad Wildbad:**

halbjährlich 1 x 19,50 € netto / **23,21 € brutto**
vierteljährlich 3 x 19,50 € netto / **23,21 € brutto**
monatlich 11 x 19,50 € netto / **23,21 € brutto**

Im Falle einer Rechnungskorrektur wegen nicht oder falsch mitgeteilter Zählerstände berechnen die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG eine Kostenpauschale von **25,-€ brutto** für die Rechnungskorrektur.

4. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Barzahlung, Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten.

Bareinzahlungen verursachen einen deutlich höheren Arbeitsaufwand und sind daher erst ab einem Betrag von 50,- Euro kostenfrei. Für Bareinzahlung unter 50,- Euro wird eine Kostenpauschale von 5,- Euro pro Einzahlungsvorgang berechnet.

5. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.